

Förderverein Kath. Kita Heilig Kreuz e.V.

- Satzung -

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kath. Kita Heilig Kreuz e.V.“

- im Folgenden „Verein“ genannt -

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnberg einzutragen und führt nach Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Sitz des Vereins ist Menden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Kath. Kita Heilig Kreuz zu fördern und zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung pädagogischen Spiel- und Bastelmaterials, Unterstützung von Veranstaltungen und von Kinderfesten, sowie die finanzielle Förderung der Ausstattung und Erhaltung der gesamten Einrichtung. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Rat der Tageseinrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er bemüht sich um die Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kath. Kita Heilig Kreuz, Menden, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur zur Förderung der Kath. Kita Heilig Kreuz verwendet werden darf. Im Falle einer zwischenzeitlichen Auflösung der Kirchengemeinde Heilig Kreuz geht das Vereinsvermögen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur zur Förderung der Kath. Kita Heilig Kreuz verwendet werden darf.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.

B. Allgemeines

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit dem Beitritt erkennt der Bewerber/die Bewerberin die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt.
- Ausschluss
- Streichen aus der Mitgliederliste
- Tod

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Geschäftsjahresende erfolgen.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Dabei ist dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei vor Beschlussfassung dem Betroffenen Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Beides gilt nicht, wenn keine satzungsgerechten Beiträge gezahlt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum Anfang des Geschäftsjahres zu entrichten.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Er wird in einer besonderen Beitragsordnung festgehalten, die Bestandteil dieser Satzung ist.

C. Vereinsorgane

§ 8 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr und der Jahresrechnung,
2. Entgegennehmen des Jahresberichts des Vorstands,
3. Wahl der Kassenprüfer und Entgegennehmen des Berichts der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Kassenwarts,
5. Entlastung des übrigen Vorstands,
6. Wahl und Abberufung des Vorstands,
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit.

Gewählt wird durch Handzeichen. Schriftlich oder geheim zu wählen ist, sobald ein Mitglied dieses verlangt.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, oder dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Über die Aufnahme dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassierer/-in
- der/dem Schriftführer/-in

Der Vorstand muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer bestimmen, es muss mindestens ein Beisitzer bestimmt werden. Ständiger Beisitzer soll ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.

Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

D. Schlussbestimmungen

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird regelmäßig durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers / der Kassiererin.

Der erste Kassenprüfer wird jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens nach 2 Jahren möglich.

§ 12 Gründungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am 27.04.2017 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Menden eingetragen ist.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: